

# **Satzung des Kleingartenvereins Essen-Haarzopf e.V.**

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Vereins**

<sup>1</sup> Der Verein führt den Namen: „Kleingartenverein Essen-Haarzopf e.V.“ und hat den Sitz in Essen. <sup>2</sup> Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Essen unter der Nr. 1937 a eingetragen. <sup>3</sup> Der Verein besteht aus den Mitgliedern der Gartenanlagen Birkmannshof, Eststraße und Fulerumer Straße. <sup>4</sup> Er ist Mitglied des Stadtverbandes Essen der Kleingärtnervereine Essen e.V., nachfolgend (Stadt-)Verband genannt.

## **§ 2**

### **Zweck und Ziel des Vereins**

(1) <sup>1</sup> Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller am Kleingartenwesen interessierten Bürgerinnen und Bürger. <sup>2</sup> Er setzt sich für die Förderung und Erhaltung von Kleingartenanlagen und ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns ein. <sup>3</sup> Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral. <sup>4</sup> Er hat unter der Beachtung des Grundsatzes der Gemeinnützigkeit sowie des Umwelt- und Landschaftsschutzes die Gesundheit der Bevölkerung und die Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit zu fördern.

(2) <sup>1</sup> Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. <sup>2</sup> Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. <sup>3</sup> Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. <sup>4</sup> Auslagen der Mitglieder, die angefallen und nachgewiesen sind und den satzungsmäßigen Zwecken entsprechen, werden zurückerstattet (Aufwandsersatz). <sup>5</sup> Das gleiche gilt für Nichtmitglieder, die in Absprache mit dem Vorstand tätig wurden. <sup>6</sup> Die

Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.<sup>7</sup> Es können jedoch in Anerkennung, überhaupt ein Ehrenamt übernommen zu haben, Aufwandsentschädigungen (Ehrenamtszuschale im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG), auch neben dem Auslagenersatz gezahlt werden.<sup>8</sup> Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe der Aufwandsentschädigung.<sup>9</sup> Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.<sup>10</sup> Regelungen für besonderen Aufwand der Vorstandsmitglieder bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(3) <sup>1</sup> Die Anerkennung als gemeinnützige Organisation des Kleingartenwesens hat der geschäftsführende Vorstand zu beantragen. <sup>2</sup> Der Verein hat seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens, insbesondere für den Ausbau und die Unterhaltung seiner Kleingartenanlagen zu verwenden.

(4) Im Einvernehmen mit dem Verband hat sich der Verein zur Wahrnehmung kleingärtnerischer Belange einzusetzen, insbesondere dafür, dass in den städtebaulichen Planungen geeignete Flächen für Dauerkleingärten in ausreichendem Umfang ausgewiesen werden.

(5) Im Rahmen seiner Möglichkeiten hat der Verein seine Mitglieder fachlich zu beraten, zu betreuen und zu schulen.

### **§ 3 Pachtverhältnis**

(1) <sup>1</sup> Der Verein überlässt seinen Mitgliedern aus seinen zugehörigen Kleingartenanlagen Einzelgärten zur kleingärtnerischen Betätigung.  
<sup>2</sup> Hierbei sind die Vorschriften der Gartenordnung des Stadtverbandes und der Satzung des Vereins einzuhalten.

(2) <sup>1</sup> Die Bestimmungen des Einheitspachtvertrages des Stadtverbandes,

seiner Gartenordnung und die des Bundeskleingartengesetzes werden von dieser Satzung nicht berührt. <sup>2</sup> Das Pachtverhältnis ist an die Vereinsmitgliedschaft des Kleingartenvereins Essen-Haarzopf e.V. gebunden. <sup>3</sup> Es endet automatisch mit dem Austritt aus dem Verein. <sup>4</sup> Das kündigende oder gekündigte Mitglied hat seine Parzelle zu räumen, es sei denn, dass vertragliche Regelungen gefunden werden. <sup>5</sup> Räumung heißt, dass alle Aufbauten, Einrichtungsgegenstände und Zubehör sowie sämtliche Anpflanzungen zu entfernen sind. <sup>6</sup> Lässt sich kein neues Mitglied für die frei werdende Parzelle finden, dass vom Vorstand mehrheitlich als geeignet erachtet wird, hat das abgebende Mitglied den durch die Sachwertermittlung festgestellten Preis innerhalb von 14 Tagen zu reduzieren. <sup>7</sup> Einrichtungen oder sonstiges Eigentum, welches nicht im Rahmen der kleingärtnerischen Sachwertermittlung liegt, darf ideell oder finanziell bei der Gartenübergabe nicht bewertet werden. <sup>8</sup> Daher ist der ermittelte Sachwert nicht zu überbieten. <sup>9</sup> Der Kleingarten ist kein Handelsobjekt. <sup>10</sup> Überzahlungen dürfen wegen der Gemeinnützigkeit nicht erfolgen.

(3) <sup>1</sup> Wird eine Kautions zu Beginn der Mitgliedschaft hinterlegt, insbesondere für den Anschluss an die Kanalisation, so hat der Verein das Recht, sämtliche noch offene Forderungen gegen das Rückzahlungsverlangen aufzurechnen. <sup>2</sup> Die Aufrechnung ist dem Mitglied schriftlich auf postalischem Wege zu erklären. <sup>3</sup> Forderungshöhe und Forderungsgrund sind dem Kautionsbetrag gegenüberzustellen.

### **§ 4 Beitrags- und Gebührenordnung**

(1) <sup>1</sup> Auf der Mitgliederversammlung vom 31.03.2019 wurde beschlossen:  
a) die Anmeldegebühr (einmalig bei der Antragstellung auf Gartenzuweisung zu zahlen): 25,00 €,  
b) die Aufnahmegebühr (einmalig bei der Aufnahme zum Vollmitglied mit der damit verbundenen Eintragung in die Pächterliste zu zahlen; auch bei der Übernahme des Gartens von den Eltern, Ehe- oder Lebenspartnern):

- 130,00 €,
- c) der Vereinsbeitrag (jährlich von jedem Mitglied zu zahlen): 36,00 €,
- d) der Verbandsbeitrag (jährlich von jedem Mitglied zu zahlen, da unser Verein als Zwischenpächter des Stadtverbandes fungiert und die Beiträge an diesen abführen muss): 34,00 €,
- e) das Wegegeld (jährlich für den Stadtverband je nach Anlage pro Mitglied eingefordert; 2019: Birkmannshof: 28,64 €, Eststraße: 13,15 €, Fulerum: 6,71 €,
- f) die Kommunalabgabe (jährlich von der Stadt Essen nach ihrem Hebesatz berechnet und auf die Mitglieder umgelegt): 23,32 € im Jahr 2019,
- g) die Buchhalterkosten (von jedem Mitglied jährlich zu zahlen): 15,00 € ab dem 01.01.2020,
- h) der Feuerwehrfond (jährlich an den Stadtverband pro Mitglied abzuführen): 1,00 €,
- i) die Unfallversicherung (jährlich an den Stadtverband pro Mitglied abzuführen): 1,00 €,
- j) die Gebühr, die bei Antragstellung für die Erteilung der Erlaubnis zur Bienenhaltung fällig wird und in die Vereinskasse fließt: 25,00 €,
- k) die Einschreibgebühr (bei Mahnungen, Abmahnungen und Fristsetzungen, deren Zugang der Vorstand zu beweisen hat): 10,00 € sowie 5 % Verzugszinsen über dem Basiszinssatz.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

(1) <sup>1</sup> Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die im Bereich des Vereins (siehe Absatz 4) ihren Wohnsitz hat. <sup>2</sup> Der schriftlichen Antragstellung auf Aufnahme in den Verein geht ein Gespräch mit Mitgliedern des Vorstands, möglichst in Gegenwart der zuständigen Obleute, voraus. <sup>3</sup> Die sich für einen Garten Interessierenden haben glaubhaft darzulegen, dass sie das Kleingartenwesen fördern und unterstützen wollen. <sup>4</sup> Steht einer Mitgliedschaft aus Sicht des geschäftsführenden Vorstands nichts im Wege, wird mit der schriftlichen Antragstellung eine stimmlose

Mitgliedschaft eingegangen. <sup>5</sup> Die Anmeldegebühr in Höhe von 25,00 € begründet die Mitgliedschaft ohne Stimmrecht (Anwartschaft). <sup>6</sup> Gleichzeitig werden die Anwärterinnen und Anwärter auf eine Warteliste für die Zuteilung einer Parzelle gesetzt. <sup>7</sup> Nach Unterzeichnung des Übergabeprotokolls einer Gartenparzelle, das den Mitgliedsvertrag zum Verein beinhaltet sowie nach Abschluss des Einheitspachtvertrages mit dem Stadtverband, vertreten durch den Vereinsvorstand, wird das neue Mitglied Vollmitglied. <sup>9</sup> Für die Eintragung in die Pächterliste ist die Aufnahmegebühr zu zahlen. <sup>10</sup> Ein Garten kann nur von einem Mitglied gepachtet werden. <sup>11</sup> Ein Mitglied kann nur einen Garten pachten.

(2) Wird gegen eine Vereinsmitgliedschaft entschieden, so steht den Betroffenen innerhalb von vier Wochen der Einspruch zu, über den der erweiterte Vorstand endgültig entscheidet.

(3) <sup>1</sup> Bei Aufnahme erkennt das Mitglied durch seine Unterschrift die Verbindlichkeit der Vereinssatzung, der Gartenordnung des Stadtverbandes in der jeweiligen gültigen Fassung sowie die Beschlüsse und die Satzung des Stadtverbandes an.

(4) <sup>1</sup> Die Mitglieder müssen in Essen oder in den an die Stadt Essen angrenzenden Mülheimer Stadtbezirken wohnen. <sup>2</sup> Dies betrifft bereits beigetretene Mitglieder nicht.

(5) <sup>1</sup> Die Partner bzw. Partnerinnen verheirateter Mitglieder oder einer eingetragenen Partnerschaft oder die Lebenspartner und Lebenspartnerinnen, die dem Vorstand zuvor genannt wurden, sind gleichberechtigt mit dem jeweiligen Mitglied. <sup>2</sup> Bei Abstimmungen haben sie nur eine gemeinschaftliche Stimme, da der ausnahmslose Grundsatz „ein Garten eine Stimme“ gilt.

(6) <sup>1</sup> Natürliche und juristische Personen, die sich um das Kleingartenwe-

sen verdient gemacht oder die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. <sup>2</sup> Sie haben keine Beiträge zu zahlen.

## § 6

### Rechte aus der Mitgliedschaft

(1) <sup>1</sup> Jedes Mitglied hat das Recht

- a) die Einrichtungen des Vereins entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen,
- b) an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- c) die durch den Pachtvertrag zugeteilte Gartenparzelle vertragsgemäß und im Sinne der Gartenordnung zu nutzen,
- d) Ämter im Verein zu bekleiden, wenn der oder die Gewählte die Wahl angenommen hat. <sup>2</sup> Dasselbe gilt für die Ehepartner bzw. Partner einer eingetragenen Partnerschaft oder die Lebenspartner und Lebenspartnerinnen, die dem Vorstand zuvor genannt wurden, sofern sie die Gartenparzelle dauerhaft mitbewirtschaften.

(2) <sup>1</sup> Die vom Verein gewährte fachliche Beratung steht jedem Mitglied zur Verfügung, ebenso die Teilnahme an Schulungen und Veranstaltungen übergeordneter Organisationen, sofern diese es zulassen. <sup>2</sup> Es gibt keinen Anspruch auf Kostenübernahme.

## § 7

### Pflichten der Mitglieder

(1) <sup>1</sup> Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) sich nach bestem Können für die Belange des Kleingartenwesens einzusetzen, was die Aufrechterhaltung zumindest einer geschäftsmäßigen Kommunikation mit dem Vorstand einschließt,
- b) sich nach Maßgabe dieser Satzung, des Mitgliedsvertrages, der jeweils gültigen Gartenordnung sowie des Pachtvertrages des Stadtverbandes

innerhalb der kleingärtnerischen Gemeinschaft im Sinne des Bundeskleingartengesetzes zu betätigen,

- c) Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen,
- d) den Mitgliedern des erweiterten Vorstands nach schriftlicher Ankündigung per Post, Aushang oder über der Webseite des Vereins <https://www.kgv-essen-haarzopf.de>, den freien Zugang zu Strom- und Wasserzählern zu gewähren, auch wenn sich diese in der Laube befinden sollten,
- e) eine Begehung der Parzelle und ihrer Aufbauten seitens der Mitglieder des erweiterten Vorstands zur Erfüllung ihrer gesetz- und satzungsmäßigen Aufgaben sowie der vertraglichen Gebote nach schriftlicher Ankündigung per Post, Aushang oder auf der Webseite des Vereins <https://www.kgv-essen-haarzopf.de> zu ermöglichen. <sup>2</sup> Die Ankündigungsfrist beträgt für generelle Begehungen der Gartenanlagen und Begehungen im Einzelfall von Laube und Garten eine Woche.

<sup>5</sup> f) Die Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge, Umlagen und den auf die zugeteilte Gartenparzelle entfallenden Pachtzins sowie sonstige Zahlungen sind innerhalb eines Monats nach Aufforderung ohne jeden Abzug zu entrichten. <sup>6</sup> Bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat nach Fälligkeit ist der Vorstand berechtigt, Mahngebühren und Verzugszinsen in gesetzlich zulässiger Höhe zu erheben. <sup>7</sup> Hierbei sind die Vorgaben aus dem jeweils aktuellen Einheitspachtvertrag des Stadtverbandes zu übernehmen.

<sup>8</sup> g) Regelmäßig sind die Aushänge in den Schaukästen bzw. die Bekanntmachungen auf der Webseite des Vereins <https://www.kgv-essen-haarzopf.de> zu lesen.

(2) Absatz 1 c) gilt insbesondere für die in § 3 dieser Satzung genannten Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 31.03.2019 und deren jeweilige Aktualisierung.

(3) <sup>1</sup> Das Mitglied hat die festgesetzte Gemeinschaftsarbeit zu erbringen oder ersatzweise einen Geldbetrag zu zahlen. <sup>2</sup> In Ausnahmefällen kön-

nen Arbeitsleistungen mit den zuständigen Obleuten vereinbart werden.  
<sup>3</sup> Mitglieder über 75 Jahre können sich freiwillig an der Gemeinschaftsarbeit beteiligen. <sup>4</sup> Bleiben sie der Gemeinschaftsarbeit fern, brauchen sie den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Geldbetrag für nicht geleistete Arbeitsstunden nicht zu zahlen.

(4) Mit der Mitgliedschaft ist der Bezug der Verbandszeitschrift verbunden.

## **§ 8**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) <sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod des Mitglieds,
- b) durch Kündigung seitens des Mitgliedes, wobei eine schriftliche Kündigungsbestätigung durch den Vorstand nicht erfolgen muss,
- c) durch Kündigung des Pachtvertrages durch den Stadtverband Essen der Kleingärtnervereine Essen e.V. <sup>2</sup> Es gelten die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes.

(2) <sup>1</sup> Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch den Tod eines Pächters oder einer Pächterin kann der überlebende Ehegatte, Lebenspartner, die Lebenspartnerin oder die dem Verein zuvor genannte Person der Lebensgemeinschaft den Pachtvertrag fortsetzen. <sup>2</sup> Es werden jedoch Gebühren für die Eintragung in die Pächterliste verlangt. <sup>3</sup> Kinder oder Eltern eines Mitglieds können, soweit nicht die in Satz 1 überlebenden Personen den Pachtvertrag fortsetzen möchten, auf schriftlichen Antrag die Mitgliedschaft im Sinne des § 5 Absatz 1 dieser Satzung beantragen. <sup>4</sup> Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. <sup>5</sup> § 5 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup> Eine Kündigung seitens eines Mitgliedes ist mit dreimonatiger Frist zum 30. November eines jeden Jahres zulässig. <sup>2</sup> Abweichende Regelungen sind schriftlich beim Vorstand zu beantragen. <sup>3</sup> Sollte sich kein Nach-

folgemitglied finden lassen, muss das austrittswillige Mitglied den regulären Kündigungstermin hinnehmen sowie das übliche Risiko der Nutzungsentschädigung tragen, d.h. es sind die folgenden Jahresrechnungen zu bezahlen.

(4) <sup>1</sup> Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden zugleich etwaige Ansprüche an das Vereinsvermögen. <sup>2</sup> Das ausscheidende Mitglied ist jedoch nicht von der restlosen Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus Haftung, der Satzung oder anderen rechtsgültigen Verträgen ergeben, entbunden. <sup>3</sup> Endet das Pachtverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen während des Pachtjahres, so verbleibt die gesamte Pacht des ausscheidenden Mitglieds in der Vereinskasse. <sup>4</sup> Der Neupächter zahlt erst im kommenden Jahr die Pacht. <sup>5</sup> Für die Verbrauchsgüter werden die Preise des vorherigen Jahres zugrunde gelegt.

## **§ 9**

### **Vorstand, erweiterter Vorstand**

(1) <sup>1</sup> Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) der oder dem ersten Vorsitzenden,
- b) der oder dem zweiten Vorsitzenden,
- c) der Schriftführerin oder dem Schriftführer,
- d) der Kassiererin oder dem Kassierer,
- e) der Fachberaterin oder dem Fachberater bzw. der Beisitzerin oder dem Beisitzer. <sup>2</sup> Die unter Absatz 1 a) und b) genannten Ämter bezeichnen die Vereinsleitung.

(2) <sup>1</sup> Je zwei der in Absatz 1 genannten Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB berechtigt, wobei jedoch stets eine der vorsitzenden Personen beteiligt sein muss. <sup>2</sup> Die Entscheidungsfindung gebührt nicht der ersten Vorsitzenden oder dem ersten Vorsitzenden allein.

(3) <sup>1</sup> Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand,
- b) der zweiten Schriftführerin oder dem zweiten Schriftführer falls die Vereinsarbeit diese Unterstützung verlangt,
- c) der zweiten Kassiererin oder dem zweiten Kassierer, falls die Buchhaltung nicht extern in Auftrag gegeben wird,
- d) den Obleuten der Gartenanlagen.

(4) <sup>1</sup> Die Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. <sup>2</sup> Im Wechsel erfolgen die Wahl der Personen, die für die unter Absatz 1 a), c), d) genannten Ämter kandidieren mit den Wahlen zu den Ämtern aus Absatz 1 b) und e) sowie Absatz 3 c) im darauffolgenden Jahr. <sup>3</sup> Grundsätzlich sollen die kandidierenden Personen anwesend sein. <sup>4</sup> Die Wiederwahl ist zulässig. <sup>5</sup> Die Wahl oder Wiederwahl kann in Abwesenheit der Kandidatin oder des Kandidaten erfolgen, wenn eine schriftliche Willenserklärung – unterschrieben und datiert – vorliegt und zu Protokoll genommen wird. <sup>6</sup> Ein Rücktritt darf nicht zur Unzeit erklärt werden; andernfalls könnten Schadensersatzforderungen entstehen. <sup>7</sup> Die Rücktrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.

(5) <sup>1</sup> Jede Veränderung der Zusammensetzung des geschäftsführenden Vorstands ist unverzüglich dem Vereinsregister beim Amtsgericht Essen zu melden (Aktenzeichen VR 4431). <sup>2</sup> Insbesondere gilt dies auch für Vorstandsmitglieder, die nicht wiedergewählt wurden, auch wenn sich keine Nachfolge finden lässt.

(6) <sup>1</sup> Fällt ein Vorstandsmitglied aus oder findet sich kein geeigneter Kandidat, kann ein anderes Vorstandsmitglied das vakante Amt in Personalunion führen. <sup>2</sup> Es können in den Fällen des Satz 1 auch Personen, die nicht Mitglieder sind, Aufgaben übernehmen, um die Vereinsarbeit aufrechtzuerhalten. <sup>3</sup> Hierüber entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

## § 10

### Aufgaben des Vorstands

(1) <sup>1</sup> Dem Vorstand obliegen:

- a) die laufende Geschäftsführung des Vereins,
- b) die Erhebung der Gebühren, die in § 4 der Satzung genannt sind und durch Mitgliederbeschluss bestätigt, geändert oder hinzugefügt werden,
- c) die Vergabe von Gartenparzellen,
- d) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,
- e) die Aufsicht über die Kleingärten,
- f) die Anordnung von Gemeinschaftsarbeit,
- g) die Beauftragung von Personen mit bestimmten Aufgaben. <sup>2</sup> Diese Personen müssen nicht Vereinsmitglieder sein. <sup>3</sup> Hierüber entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. <sup>4</sup> Die Arbeit der Vorsitzenden ist unter ständiger Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zu führen.

(2) <sup>1</sup> Der Vorstand trifft sich regelmäßig einmal im Monat. <sup>2</sup> Darüber hinaus tritt der Vorstand nach Bedarf zusammen. <sup>3</sup> Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die vorsitzende Person, im Falle ihrer Verhinderung ihre Stellvertretung, anwesend ist. <sup>4</sup> Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. <sup>5</sup> Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der ersten oder des ersten Vorsitzenden, bei ihrer Abwesenheit die ihrer Stellvertretung.

## § 11

### Aufgaben des erweiterten Vorstands

(1) Dem erweiterten Vorstand obliegen:

- a) die Unterstützung des Vorstands bei der Geschäftsführung,
- b) Beratung des Vorstands bei grundsätzlichen Fragen aus der Gartenordnung, insbesondere aus den daraus resultierenden Anordnungen,
- c) die Entscheidung in Fällen des Einspruchs gemäß § 5 Absatz 2 dieser Satzung.

(2) <sup>1</sup> Wenn der erweiterte Vorstand sich regelmäßig einmal im Monat trifft, ist eine regelmäßig weitere Sitzung des engeren Vorstands nicht erforderlich. <sup>2</sup> Zur Beschlussfähigkeit gelten die Sätze 2 bis 5 des § 10 Absatz 2 entsprechend.

(3) <sup>1</sup> Über jede Sitzung des Vorstands, des erweiterten Vorstands, der Gruppenversammlungen und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift von der Schriftführerin oder dem Schriftführer anzufertigen. <sup>2</sup> Die Niederschriften sind von der Schriftführung und der Vereinsleitung, nach Genehmigung des Protokolls durch das jeweilige Organ zu unterzeichnen. <sup>3</sup> Ist die mit der Schriftführung betraute Person verhindert, ist durch die Sitzungsleitung ein anderes Mitglied mit der Anfertigung des Protokolls zu beauftragen.

(4) <sup>1</sup> Die Bestellung des Vorstands ist jederzeit widerruflich. <sup>2</sup> Ein Misstrauensantrag gegen einzelne Mitglieder oder den gesamten Vorstand kann von mindestens einem Drittel der Mitglieder mit einer schriftlichen Begründung jederzeit erfolgen. <sup>3</sup> Der Misstrauensantrag muss spätestens innerhalb von zwei Monaten in einer Mitgliederversammlung behandelt und entschieden werden.

(5) <sup>1</sup> Abmahnungen werden nach Vorstandsbeschluss ausgesprochen. <sup>2</sup> Den Beschluss kann auch der erweiterte Vorstand fassen. <sup>3</sup> Zuvor ist das betroffene Mitglied anzuhören. <sup>4</sup> Abmahnungen und Mahnungen wegen Zahlungsverzugs sind von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 9 Absatz 2 dieser Satzung zu unterzeichnen.

## § 12

### **Berechtigungen des erweiterten Vorstands**

(1) <sup>1</sup> Auf Grundlage der Mitgliederbeschlüsse vom 31.03.2019 gilt: Die Obleute der jeweiligen Anlagen und/oder die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, die Zählerstände der Wasseruhren abzulesen und zu do-

kumentieren. <sup>2</sup> Die Erhebung der Daten wird spätestens eine Woche zuvor per Aushang im Schaukasten und auf der Webseite des Vereins angekündigt.

(2) <sup>1</sup> Die Stromzählerstände sind von den Pächtern selbst dem Vorstand zwecks Inrechnungstellung nach Aufforderung durch Aushang oder Webseiteninformation zu übermitteln, soweit keine Privatanschlüsse bestehen. <sup>2</sup> Auch die Ablesung durch die Obleute oder die Mitglieder des Vorstands ist nach einer einwöchigen Ankündigungsfrist statthaft, selbst wenn hierzu die Lauben betreten werden müssen. <sup>3</sup> Das gleiche gilt für die Zählerstände der Wasseruhren. <sup>4</sup> Der Vorstand entscheidet wie verfahren wird.

(3) <sup>1</sup> Der Vorstand ist berechtigt, die Strom- und Wasserkosten anteilig nach dem jeweiligen Verbrauch durch die Mitglieder in Rechnung zu stellen. <sup>2</sup> Die Rechnungen der Wasser- und Stromlieferanten werden per Aushang veröffentlicht. <sup>3</sup> Damit genügt der Verein den rechtlichen Anforderungen an eine ordentliche Rechnungsstellung.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, die Differenzen zwischen den Ablesedaten (also den Zählerständen, die durch die Pächter, die Obleute oder die Mitglieder des Vorstands erfasst wurden) und den tatsächlichen Wasser- und Stromkosten, die die Lieferanten in Rechnung stellen, auf alle Mitglieder der jeweiligen Anlagen, wo sie tatsächlich angefallen sind, umzulegen und einzufordern

(5) <sup>1</sup> Der erweiterte Vorstand kann per Beschluss den Ausbau von veralteten oder defekten Wasseruhren oder Stromzählern anordnen bzw. vornehmen sowie die Versorgung der Mitglieder von Wasser und Strom unterbrechen, wenn die betroffenen Mitglieder trotz Mahnung ihre Wasser- oder Stromrechnung nicht bezahlen. <sup>2</sup> Das gleiche gilt für den Fall, dass Mitglieder nicht die sie betreffende Umlage ihrer jeweiligen Anlage zahlen wollen.

## § 13

### Mitgliederversammlung

(1) <sup>1</sup> Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. <sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern, ansonsten mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung. <sup>3</sup> Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Vereinsleitung beantragt. <sup>4</sup> Die Einladung kann postalisch oder per E-Mail erfolgen.

(2) <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem ersten Vorsitzenden, im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertretung, schriftlich mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter gleichzeitiger Angabe von Versammlungsort, -zeit und Tagesordnung einberufen. <sup>2</sup> Die Einladungen bedürfen keiner Unterschrift.

(3) <sup>1</sup> Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der oder dem ersten Vorsitzenden, im Falle ihrer Verhinderung ihrer Stellvertretung. <sup>2</sup> Dem widerspricht nicht die Übertragung der Sitzungsführung zu einzelnen Tagesordnungspunkten auf andere geeignete Vereinsmitglieder. <sup>3</sup> Mitglieder können sich vertreten lassen, wenn sie eine schriftliche und unterzeichnete Vollmacht der Vertretungsperson mitgeben, die den Namen der mit der Vertretung betrauten Person nennt. <sup>4</sup> Diese hat sich auszuweisen, falls sie dem Vorstand unbekannt ist. <sup>5</sup> Der Vorstand entscheidet mehrheitlich über die Zulassung der Vertretungsperson, was zu protokollieren ist.

(4) <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. <sup>2</sup> Jedes Mitglied hat eine Stimme. <sup>3</sup> Es gilt: pro Garten eine Stimme. <sup>4</sup> Tagesordnungspunkte können bei Bedarf, ohne dass hierüber zuvor ein Beschluss gefasst werden müsste, vertauscht werden.

(5) <sup>1</sup> Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
  - b) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts, ggf. des Berichts der Kassenprüfer sowie sonstiger Tätigkeitsberichte,
  - c) die Beschlussfassung über die unter b) genannten Berichte sowie die Entlastung des Vorstands bzw. einzelner Vorstandsmitglieder,
  - d) die Beschlussfassung über Ausgaben, die den Rahmen der regelmäßigen Geschäftsführung übersteigen,
  - e) die Beschlussfassung über eine Aufwandspauschale in geringer Höhe für die Vorstandsmitglieder in Anerkennung ihrer ehrenamtlichen Arbeit, die sich an den steuerbefreiten Sätzen im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG orientiert,
  - f) die Festlegung der Honorarzahungen an den externen Buchhalter pro Mitglied aus der Vereinskasse; seit 2020 sind dies 15,00 € pro Mitglied und Jahr,
  - g) die Beschlussfassung über Anträge,
  - h) die Festsetzung von Beiträgen und Gebühren im Sinne des § 4 der Satzung
  - i) die Festsetzung der Höhe der Ersatzzahlung pro Stunde für die nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit,
  - j) die Wahl der Vorstandsmitglieder, der zweiten Schriftführerin oder des zweiten Schriftführers, wenn dies erforderlich sein sollte, der stellvertretenden Kassiererin oder des stellvertretenden Kassierers, falls die Buchhaltung nicht auswertig erfolgt,
  - k) die Wahl der beiden Personen, die die Kasse zu prüfen haben, falls die Buchhaltung nicht ausgelagert wurde,
  - l) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - m) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - n) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- <sup>2</sup> Insbesondere gilt Satz 1 d) für Vereinsfeiern. <sup>3</sup> Vor der Abstimmung sind die Mitglieder über den Kassenstand zu informieren.



(6) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen ist betragsmäßig festzusetzen.

(7) <sup>1</sup> Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung kommen mit der einfach qualifizierten Mehrheit, d.h. mit über 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder, zustande. <sup>2</sup> Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. <sup>3</sup> Bei Stimmgleichheit gelten die Anträge als abgelehnt.

(8) <sup>1</sup> Ungeachtet der Bestimmungen in Absatz 7 über das Zustandekommen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung bedürfen Satzungsänderungen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden. <sup>2</sup> Die Auflösung des Vereins verlangt die Dreiviertelmehrheit aller Vereinsmitglieder. <sup>3</sup> Findet sich zur Auflösung eine solche Mehrheit nicht, genügt auf einer neu einzuberufenden Versammlung die satzungsändernde Mehrheit. <sup>4</sup> Durch Satzungsänderungen dürfen die Bestimmungen des Einheitspachtvertrags nicht beeinträchtigt werden.

(9) <sup>1</sup> Anträge zu Mitgliederversammlungen sind mit Begründung spätestens sieben Tage vor ihrem Termin beim Vorstand einzureichen. <sup>2</sup> Auf dieses Recht ist in der Einladung hinzuweisen.

(10) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen; sie haben kein Stimmrecht.

(11) <sup>1</sup> Die Vertretung des Stadtverbandes ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. <sup>2</sup> Ihr ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

## § 14 Gruppen

(1) Die Gartengruppen können mindestens einmal im Jahr eigene Gruppenversammlungen abhalten, in denen

- die Gruppenobleute gewählt werden,
- die Mitglieder darüber abstimmen, wie viele Stunden Gemeinschaftsarbeit zu leisten sind,
- sonstige gruppeneigene Angelegenheiten geregelt werden sowie die Verwendung gruppeneigener Gelder beschlossen wird.

(2) Die Beschlüsse werden entsprechend § 13 Absatz 7 dieser Satzung gefasst.

(3) <sup>1</sup> Die Gruppenversammlungen werden auf Antrag der Gruppenobleute von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen. <sup>2</sup> Der Vorstand ist einzuladen. <sup>3</sup> Für die Einladung gilt § 14 Absatz 2 dieser Satzung entsprechend.

(4) Für den Fall der Verhinderung der Vereinsleitung kann einer der Obleute die Versammlung leiten.

(5) Die Gruppenobleute entscheiden mit dem geschäftsführenden Vorstand über den Einspruch gegen die Ablehnung einer Garteninteressentin oder eines Garteninteressenten; siehe § 5 Absatz 2 der Satzung.

(6) <sup>1</sup> Die Gruppenobleute haben das Recht und die Pflicht, in ihrer Gartenanlage auf die Einhaltung der Satzung, der Beschlüsse aller Organe des Vereins und der Gartenordnung zu achten. <sup>2</sup> Die Gemeinschaftsarbeit wird von ihnen per Aushang angekündigt und die Ausführung geleitet. <sup>3</sup> Die Dokumentation der Arbeitsstunden kann an ein anderes Vereinsmitglied nach Absprache übertragen werden. <sup>4</sup> Die Obleute haben den Vorstand auf etwaige Mängel hinzuweisen und ihn über alle wichtigen Gruppenangelegenheiten zu informieren.

## **§ 15**

### **Schlichtungsverfahren**

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung, dem Pachtvertrag oder aus nachbarlicher Beziehung ergeben, ist vor Inanspruchnahme des ordentlichen Rechtswegs ein Schlichtungsverfahren bei dem Stadtverband durchzuführen.

## **§ 16**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 17**

### **Kassenführung**

(1) <sup>1</sup> Der Kassierer oder die Kassiererin verwaltet die Kasse des Vereins; es sei denn, die Buchhaltung ist ausgelagert. <sup>2</sup> Es werden die Beiträge, Umlagen und Pachtforderungen sowie sonstige von den Mitgliedern zu zahlende Beträge eingezogen. <sup>3</sup> Das Mahnungswesen kann an ein anderes Vorstandsmitglied abgegeben werden. <sup>4</sup> Es ist Buch zu führen, über sämtliche Einnahmen und Ausgaben, wobei die zugehörigen Belege zu verwalten sind. <sup>5</sup> Existiert ein externer Buchhalter, so führt die Kassiererin oder der Kassierer die Tageskasse und sammelt Rechnungen und Belege, die monatlich oder pro Quartal an die Buchhaltung weitergegeben werden. <sup>6</sup> Es sind sämtliche Vermögenswerte des Vereins aufzuzeichnen. <sup>7</sup> Alle erforderlichen Daten sind dem Finanzamt vorzulegen.

(2) <sup>1</sup> Der externe Buchhalter wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. <sup>2</sup> Seine Vergütung wird durch einfachen Mehrheitsbeschluss von den Mitgliedern festgelegt. <sup>3</sup> Er verwaltet die Gelder des Vereins und stellt den Kassenbericht auf. <sup>4</sup> Dieser ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. <sup>5</sup> Auszahlungen und Überweisungen werden nicht von dem externen Buchhalter vorgenommen. <sup>6</sup> Der externe Buchhalter ist verant-

wortlich für die Steuerangelegenheiten des Vereins.

(3) Sämtliche Vorstandsmitglieder haben eine Kontovollmacht, die es ihnen erlaubt, jeweils zu zweit Überweisungen und Abhebungen zu tätigen, wobei in der Regel einer der Vorsitzenden mitzuwirken hat.

## **§ 18**

### **Kassenprüfung**

(1) <sup>1</sup> Für das Geschäftsjahr sind von der Mitgliederversammlung mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen, wenn es keine externe Buchhaltung gibt. <sup>2</sup> Jährlich scheidet ein Kassenprüfer oder eine Kassenprüferin aus. <sup>3</sup> Die Wiederwahl ist möglich.

(2) <sup>1</sup> Die zur Kassenprüfung bestimmten Personen haben, ungeachtet des Rechts zu unangemeldeten Prüfungen, die sich auf Stichproben beschränken können, die Gesamtprüfung nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzunehmen. <sup>2</sup> Das Ergebnis ihrer Prüfung ist in einem Prüfungsbericht zusammenzufassen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. <sup>3</sup> Die Prüfungen haben sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit zu erstrecken.

(3) Der Stadtverband ist im Rahmen seiner Aufsichtspflicht jederzeit berechtigt, die Kassenführung des Vereins zu überprüfen.

## **§ 19**

### **Auflösung des Vereins**

<sup>1</sup> Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks geht das Vereinsvermögen auf den Stadtverband über.

<sup>2</sup> Sollte dieser seinerseits nicht mehr existieren, fällt das Vermögen der Stadt Essen zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige kleingärtnerische Zwecke einzusetzen hat.

**§ 20**  
**Bekanntmachungen des Vereins**

Allgemeine Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang und Veröffentlichung auf der Webseite des Vereins <https://www.kgv-essen-haarzopf.de>.

**§ 21**  
**Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen**

(1) Die Bestimmungen der bisherigen Satzung treten mit Wirksamwerden dieser Satzung außer Kraft.

(2) Die Satzung ist auf der Mitgliederversammlung vom 29.03.2020 beschlossen worden; sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, unwesentliche Änderungen dieser Satzung oder Ergänzungen redaktioneller Art, soweit solche von der Finanzbehörde im Hinblick auf die Gewährung der steuerlichen Gemeinnützigkeit oder vom Registergericht gefordert werden, selbständig vorzunehmen.

(4) <sup>1</sup> Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Essen. <sup>2</sup> Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. <sup>3</sup> Selbst wenn Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung nicht gerügt werden, entstehen weder für den Verein noch für seine Mitglieder gewohnheitsrechtliche Ansprüche.

**Kleingartenverein Essen-Haarzopf e.V.**  
**Der Vorstand**

# Bestätigung

Ich bestätige, die Satzung des Kleingartenvereins Essen-Haarzopf e.V. in der Fassung von 2020 erhalten zu haben.

Satzung, Gartenordnung und Pachtvertrag erkenne ich an.

---

(Vor- und Nachname)

---

(Ort und Datum)

---

(Unterschrift)



Kleingartenverein Essen-Haarzopf e.V.

## **Satzung**

in der Fassung von 2020